

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 576/09 B

L 1 R 8/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 RA 316/01 (SG Halle)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Februar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser sowie die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 22. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) hat einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit bzw wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 23.1.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung sowie des Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen.
- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"ob die Begutachtung (wohl gemeint: der) Klägerin, deren Erwerbsunfähigkeit von einer medizinischen Gutachterin nicht festgestellt wurde, die vom Gericht von Amts wegen zuvor zur medizinischen Sachverhaltsaufklärung im Rahmen der Beweisanordnung vom 07.02.02 beauftragt worden war, diese Begutachtung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin aber einer Assistenzärztin überließ jedoch nicht überlassen durfte und trotzdem vom Gericht als Beweismittel verwendet wurde".
- 7 Dieser Frage, die ersichtlich allein am konkreten Einzelfall der Klägerin orientiert ist, kann von vornherein keine Breitenwirkung im og Sinn zukommen.



- 8 Die Klägerin ist weiterhin der Ansicht, es bedeute einen wesentlichen Verfahrensmangel, dass das LSG das Gutachten der Frau Dr. F. vom 12.4.2002 als Beweismittel verwendet habe, obwohl es nicht von ihr persönlich erstellt worden sei und die Gutachterin von der Klägerin außerdem abgelehnt worden sei; sie sieht darin eine Verletzung von § 118 SGG, § 407a Abs 2 sowie § 406 Abs 1 und 2 Zivilprozessordnung (ZPO), § 406 Abs 4 ZPO und schließlich § 60 SGG. Außerdem liege eine Verletzung rechtlichen Gehörs hinsichtlich der Erkrankung Fibromyalgie vor.
- 9 Hinsichtlich des Gutachtens Dr. F. trägt die Klägerin vor, dieses sei auf Beweisbeschluss des Sozialgerichts Halle (SG) vom 7.2.2002 eingeholt worden. Obwohl die Klägerin mit Schreiben vom 26.2. und 6.3.2002 Dr. F. abgelehnt habe, habe diese ihr Gutachten vom 12.4.2002 erstellt, freilich nicht sie persönlich, sondern die Assistenzärztin K. D., die die Klägerin am 6.3.2002 ca eine Stunde untersucht habe; Dr. F. habe hingegen die Klägerin "innerhalb von höchstens 10 Minuten ... angesehen". Eine derartige Übertragung ihrer Bestellung als Sachverständige habe Dr. F. nicht vornehmen dürfen, sie handele auch standeswidrig, soweit sie am Ende des Gutachtens versichere, dass dieses "auf Grund eigener Untersuchung und Urteilsbildung" zustande gekommen sei (*Hinweis auf BSG vom 18.9.2003 - B 9 VU 2/03 B - für den Fall einer psychiatrischen Begutachtung*). In der mündlichen Verhandlung vor dem SG vom 14.7.2005 habe der Vorsitzende bemerkt, es sei ihm unverständlich, weshalb sein Vorgänger im Amt medizinische Sachverhaltsaufklärung betrieben habe, obwohl im Versicherungsverlauf der Klägerin für den Zeitraum vom 1.11.1996 bis 15.5.2000 eine Lücke klaffe; in den folgenden Jahren sei nur noch über diese Lücke gestritten worden. Das SG habe die Klage mit Urteil vom 1.12.2005 mangels Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen abgewiesen. Das LSG habe durch medizinische Befundberichte Beweis erhoben. In seinem Urteil vom 22.10.2009 komme es zum Ergebnis, dass die Klägerin die förmlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfülle und eine Lücke nicht vorhanden sei. Die medizinischen Voraussetzungen einer Rente lägen bei der Klägerin jedoch nicht vor. Dies begründe das LSG vor allem mit dem Gutachten Dr. F., das jedoch dem Verwertungsverbot unterliege; hinzu komme, dass Dr. F. mit den genannten Schreiben der Klägerin abgelehnt worden sei, worüber weder das SG noch das LSG entschieden hätten.
- 10 Schließlich seien Art 103 Grundgesetz (GG) und "Art 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz)" verletzt, weil das LSG von einer Erkrankung der Klägerin in Form der Fibromyalgie nicht Kenntnis genommen habe; Dr. F. habe im Gutachten vom 12.4.2002, S 22, festgestellt, dass bei der Klägerin ein Vorläuferstadium einer derartigen Erkrankung vorliege. Folglich seien die Feststellungen des LSG falsch, dass bei der Klägerin keine Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit zunehmendem Alter eingetreten sei.



- 11 Mit diesem Vortrag hat die Klägerin einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht schlüssig bezeichnet. Denn auch dann, wenn man ihr Vorbringen als wahr unterstellt, ergibt sich kein Verfahrensfehler des LSG.
- 12 Hinsichtlich der Verwertbarkeit des Gutachtens Dr. F. , trotz des von ihr geschilderten Ablaufs der Untersuchung durch die Assistenzärztin D. einer- und Dr. F. andererseits, ergibt sich dies bereits daraus, dass die von der Beschwerdebegründung in Bezug genommene Rechtsprechung des BSG zur Mitarbeit eines anderen Arztes bei Erstellung des Gutachtens gerade auf die Eigenarten eines psychiatrischen Gutachtens abstellt; insoweit besteht in der Tat der Grundsatz, dass die persönliche Begegnung mit dem Probanden und das explorierende Gespräch im wesentlichen Umfang vom Sachverständigen selbst durchzuführen sind. Etwas anderes gilt hingegen, wenn sich aus der Eigenart des Gutachtenthemas nicht ergibt, dass für bestimmte Untersuchungen die spezielle Sachkunde und Erfahrung des Sachverständigen benötigt wird. Dann reicht es aus, wenn dieser die von Hilfskräften erhobenen Daten und Befunde nachvollzieht (*BSG vom 17.11.2006, SozR 4-1750 § 407a Nr 3 RdNr 4*).
- 13 Die Beschwerdebegründung legt jedoch nicht dar, dass und warum für die bei der Klägerin durchgeführten Untersuchungen eine spezielle Sachkunde oder Erfahrung notwendig gewesen seien oder aus welchen anderen Gründen diese Untersuchungen zwecks Gewährleistung einer fachkundigen Beurteilung zwingend von der Sachverständigen Dr. F. persönlich hätten vorgenommen werden müssen. Immerhin trägt die Klägerin vor, Dr. F. habe sie für ("höchstens") 10 Minuten selbst angesehen; hiernach hatte diese die Möglichkeit, die wichtigsten Befunde zu verifizieren und, falls von ihr für nötig befunden, eingehend zu untersuchen. Dann aber durfte sie das Gutachten auch unter der Bemerkung "einverstanden auf Grund eigener Untersuchung und Urteilsbildung" unterzeichnen (*hierzu BSG vom 25.5.1988, SozR 1500 § 128 Nr 33 S 27*).
- 14 Soweit die Klägerin schließlich vorträgt, weder das SG noch das LSG hätten über ihre Ablehnungsgesuche bezüglich der Sachverständigen Dr. F. entschieden, fehlt es bereits an jeglichem Vortrag, aus dem sich schlüssig ergäbe, dass das LSG über die Ablehnung der Sachverständigen noch hätte entscheiden müssen. Denn ihre Schilderung des Verfahrensablaufs legt nahe, dass es ihr im Verlauf des sozialgerichtlichen Verfahrens nach dem Termin zur mündlichen Verhandlung vom 14.7.2005 gar nicht mehr zuvörderst um die Klärung medizinischer Sachverhalte gegangen ist; auf dieser Grundlage aber fehlt näherer Vortrag, warum sie dennoch an ihrem Ablehnungsgesuch festgehalten habe. Spiegelbildlich gilt das auch für das Verfahren vor dem LSG. Dieses hatte nach dem Vortrag der Beschwerdebegründung durch seine Beweiserhebung auf medizinischem Gebiet (Beiziehung von mehreren ärztlichen Befundberichten) deutlich gemacht, dass es jedenfalls möglicherweise nicht allein auf die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen abstellen würde; gleichwohl



ergibt sich aus der Beschwerdebegründung nicht, dass das Ablehnungsgesuch in der Berufungsinstanz wiederholt oder erneuert worden sei.

- 15 Schließlich folgt ein im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde erheblicher Verfahrensmangel auch nicht aus dem Vorbringen der Klägerin zu ihrer angeblichen Fibromyalgie. Soweit die Klägerin den Amtsermittlungsgrundsatz nach § 103 SGG als verletzt ansieht, fehlt jeglicher Hinweis darauf, dass sie im Berufungsverfahren den nach § 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teilsatz SGG erforderlichen Beweisantrag gestellt hat. Ebenso wenig kann auf Grund des Vortrags in der Beschwerdebegründung nachvollzogen werden, warum dem LSG dadurch eine entscheidungserhebliche Gehörsverletzung unterlaufen sein sollte, dass es einen Hinweis im Gutachten Dr. Fuhrmann vom 12.4.2002 auf ein Vorläuferstadium einer Fibromyalgie außer Acht gelassen habe, obwohl es im Berufungsverfahren aktuelle medizinische Befundberichte "zu dem Restleistungsvermögen der Klägerin" beigezogen hat.
- 16 Im Übrigen wendet sich der Vortrag der Klägerin lediglich gegen die Beweiswürdigung des LSG und macht damit eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geltend, die jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein irrelevant ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 2. Teilsatz SGG).
- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 18 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 19 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

